Bundesrat Drucksache **473/02**

28.05.02

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Änderung der Zucker-Quoten-Verordnung und zur Aufhebung der Zucker-Mindestlagerabgaben-Verordnung

A. Problem und Ziel

1. Die Verordnung (EG) Nr. 314/2002 der Kommission vom 20.02.2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Zuckersektor sieht in Artikel 4 Abs. 6 Unterabs. 1 sowie Artikel 4 Abs. 7 Unterabs. 1 Meldepflichten der Zuckerhersteller und der Rohzuckerraffinierer bezüglich Lager- und Absatzmengen an die vom Mitgliedstaat bestimmte Stelle vor. Es ist beabsichtigt, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die Zuständigkeit für die Erfassung dieser Meldungen und deren Weiterleitung an die EU-Kommission zuzuweisen. Die BLE war bereits innerhalb des bisherigen Lagerkostenausgleichsystems für derartige statistische Meldungen über die Lager- und Absatzmengen von Zucker zuständig.

2. Mit der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker gemäß Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist die Mindestlagermengenverpflichtung ab dem Wirtschaftsjahr 2001/2002 (01.07.2001 bis 30.06.2002) abgeschafft worden. Deshalb kann die zu dieser Verpflichtung erlassene nationale Verordnung entfallen.

B. Lösung

Die Zucker-Quoten-Verordnung wird entsprechend angepasst.
Die Zucker-Mindestlagerabgaben-Verordnung wird aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
   Keine

2. Vollzugsaufwand
   Dem Bund entstehen durch den Vollzug der Regelung keine zusätzlichen Verwaltungskosten, da die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bereits bisher eine vergleichbare Aufgabe im Rahmen des bisherigen EG-Lagerkostenausgleichsystems wahrgenommen hat.
   Da die Bundesländer am Vollzug dieser Regelung nicht beteiligt sind, entstehen für sie keine Verwaltungskosten.

E. Sonstige Kosten

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine zusätzlichen Mehrkosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **473/02**

28.05.02

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Änderung der Zucker-Quoten-Verordnung und zur Aufhebung der Zucker-Mindestlagerabgaben-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes — Berlin, den 27. Mai 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

> Verordnung zur Änderung der Zucker-Quoten-Verordnung und zur Aufhebung der Zucker-Mindestlagerabgaben-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Drucksache 473/02

Verordnung zur Änderung der Zucker-Quoten-Verordnung und zur Aufhebung der Zucker-Mindestlagerabgaben-Verordnung

Vom .....

Auf Grund des § 12 Abs. 2, der §§ 15 und 16 sowie des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), von denen § 12 Abs. 2 und § 15 durch Artikel 196 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbaucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Änderung der Zucker-Quoten-Verordnung

Die Zucker-Quoten-Verordnung vom 22. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1161), geändert durch Artikel 391 der Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   Vor den Wörtern „im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker“ werden die Wörter „ sowie zur Durchführung der Quotenregelung“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist zuständig für die Erfassung der Mitteilungen der Zuckerhersteller und der Rohzuckerraffinierer über Lager- und Absatzmengen an Zucker und deren Übermittlung an die Europäische Kommission.“

3. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Verordnung zur Aufhebung der Zucker-Mindestlagerabgaben-Verordnung

§ 1

Die Zucker-Mindestlagerabgaben-Verordnung vom 7. Juli 1977 (BGBl. I S. 1320), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBL: I S. 2434), wird aufgehoben.

§ 2

Auf Sachverhalte, die vor dem (*einsetzen: Datum des Tages der Verkündung*) entstanden sind, ist die in § 1 genannte Verordnung weiter anzuwenden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2002

Die Bundesministerin für
Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Mit der vorliegenden Verordnung soll Artikel 4 Abs. 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 umgesetzt werden. Danach ist vom Mitgliedstaat eine Stelle zu bestimmen, an die die Zuckerhersteller und Rohzuckerraffinierer die darin aufgeführten Daten über Lager- und Absatzmengen zu melden haben. Die Zuständigkeit für die Erfassung dieser Meldungen und deren Weiterleitung an die EU-Kommission soll der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) durch entsprechende Anpassung der Zucker-Quoten-Verordnung zugewiesen werden.

Ferner kann die Zucker-Mindestlagerabgaben-Verordnung aufgehoben werden, nachdem die Mindestlagermengenverpflichtung mit der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker abgeschafft wurde.

Der Bund wird durch die Verordnung nicht mit Mehrkosten belastet, weil die BLE eine vergleichbare Aufgabe bereits im Rahmen des bisherigen Lagerkostenausgleichsystems wahrgenommen hat.

Die Länder sind an dem Vollzug dieser Verordnung nicht beteiligt, so dass ihnen kein Vollzugsaufwand entsteht.

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine zusätzlichen Mehrkosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit der vorgesehenen Änderung wird der bisherige Anwendungsbereich der Verordnung erweitert.

Zu Nummer 2

Die Zuständigkeit für die Erfassung der Mitteilungen der Zuckerhersteller und der Rohzuckerraffinierer über Lager- und Absatzmengen an Zucker und deren Übermittlung an die Europäische Kommission wird der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zugewiesen.

Zu Nummer 3

Die Berlin-Klausel kann gestrichen werden.

Zu Artikel 2

Zu § 1

Aufgrund der Abschaffung der Mindestlagermengenverpflichtung ist die Verordnung entbehrlich geworden.

Zu § 2

Damit wird sichergestellt, dass die Verordnung für Sachverhalte, die vor ihrer Aufhebung entstanden sind, weiterhin anwendbar bleibt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.